

Komplexe Personenschadenfälle

KLS: Unfall – Verantwortung – Entschädigung (Herbstsemester 2011)

PD Dr. iur. Ueli KIESER/Prof. Dr. iur. Hardy LANDOLT LL.M.

DAS VERLETZTE KIND	2
FALL 1: ELIAS FEHLEN HAND UND FUSS	2
FALL 2: JASMINA VERUNFALLT BEIM SCHLITTELN	3
FALL 3: MANUELA UND DAS GARAGENTOR	4
DER VERLETZTE JUGENDLICHE	6
FALL 4: SEKUNDARSCHÜLER ERNST STÜRZT AUS DEM FENSTER	6
FALL 5: ALLEIN IM WALD VERLETZT	8
FALL 6: CÉLINE UND YASMIN EIN UNGLEICHES PAAR	10
FALL 7: WENN DIE TAUCHFERIEN SCHLIMM ENDEN	11
DER VERLETZTE ERWACHSENE	12
FALL 8: VERHÄNGNISVOLL	12
FALL 9: EINREISEN – ABER WIE?	14
FALL 10: UNTERSUCHUNG – ABER TÜCHTIG!	15
FALL 11: TRAGISCH	16
FALL 12: VIELFÄLTIG TÄTIG	17
FALL 13: MAYDAY, DER HELI STÜRZT AB!	18
FALL 14: DER VERWANDTENBESUCH ENDET TRAGISCH	19
FALL 15: DOPPELTES SCHÄDELHIRNTRAUMA	21
DER VERLETZTE SENIOR	22
FALL 16: HIOBSBOTSCHAFTEN NOCH UND NOCH	22
FALL 17: HAFTET RECHTSANWALT HEINRICH WAGNER?	24
FALL 18: MADAME CHAPPUIS STÖSST AUF WIDERSTAND	25

Das verletzte Kind

Fall 1: Elias fehlen Hand und Fuss

Barbara und Bernhard Meier, beides diplomierte Pflegefachpersonen, sind frisch verheiratet und freuen sich. Barbara ist schwanger und erwartet ihr erstes Kind. Die üblichen Routineuntersuchungen, insbesondere eine Ultraschalluntersuchung, wurden von Barbaras Ärztin durchgeführt. Offenbar übersah die Ärztin (FMH Allgemeinmedizin) bei den Ultraschalluntersuchungen, dass Baby Meier behindert ist bzw. keine Arme und Beine hat. Elias kommt behindert zur Welt; es zeigt sich zudem, dass auf Grund einer mangelnden Sauerstoffzufuhr bei der Geburt ein Hirnschaden vorliegt. Die Eltern sind über ihr mehrfach behindertes Kind entsetzt; hätten sie gewusst, dass ihr Kind behindert sein wird, hätte Barbara Meier abgetrieben.

Barbara und Bernhard Meier wollen die Ärztin haftbar machen. Ein Bekannter der Meiers hat erwähnt, dass Ärzte nur bis zu einer Schadenssumme von 5 Mio. haftpflichtversichert sind. Das Ehepaar will deshalb von Ihnen auch wissen, wer – ausser der Ärztin – allenfalls die Mehrkosten für die lebenslange Pflege und Betreuung von Elias (pro Tag fallen fünf Stunden Pflege sowie zehn Stunden Betreuung und Präsenz an) sowie ihren eigenen Schaden trägt. Barbara und Bernhard Meier beabsichtigen, sich je zu einem Drittel um ihren Sohn zu kümmern und werden darum je einen Teilzeitjob (50%) im Spital annehmen; geplant war, dass Bernhard Meier nach der Geburt zu 100% im Spital weiter arbeitet und Barbara Meier ihr Pensum auf 50% reduziert. Für die restliche Zeit wollen sie die Kinderspitex beiziehen. Die Geburt von Elias hat zudem zur Folge, dass Barbara und Bernhard Meier – trotz grossem Kinderwunsch – den Entschluss gefasst haben, keine anderen Kinder mehr zu haben.

* * *

Besteht eine vertragliche bzw. ausservertragliche Haftung der Ärztin und wenn ja, wer kann welchen Schadensposten geltend machen?

Inwieweit besteht eine Leistungspflicht der Haftpflichtversicherung der Ärztin (Annahme: die Ärztin ist haftpflichtig)? Macht es einen Unterschied, ob die Ärztin den Eltern gegenüber einen Fehler eingestanden hat?

Inwieweit besteht eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung? Inwieweit besteht eine Leistungspflicht der Krankenversicherung?

Fall 2: Jasmina verunfallt beim Schlitteln

Die bald 6-jährige Jasmina Hutter ist über Weihnachten zu Besuch bei ihrer Grossmutter, die ein hübsches Ferienhaus in Elm besitzt. Jasmina ist sehr lebhaft; sie will alles und jedes erkunden. Die Betreuung ist anstrengend, weshalb die Grossmutter sich von ihrem Hausarzt ein Schlafmittel hat geben lassen, damit sie gut schlafen kann und am Morgen ausgeruht ist. Grossmutter und Jasmina wollen Schlitteln gehen. Sie fahren frühmorgens mit der Gondel auf den Berg zum Start der Schlittelbahn. Jasmina möchte noch etwas trinken, weshalb die beiden im Bergrestaurant einkehren. Die Grossmutter freut sich über den prächtigen Wintertag und gönnt sich einen halben Liter Weisswein auf der Terrasse des Bergrestaurants. Der Weisswein und das in einer Restdosis noch wirksame Schlafmittel machen sie plötzlich schläfrig; der Hausarzt hat die Grossmutter nicht darüber aufgeklärt, dass sich das Schlafmittel und Alkohol nicht vertragen. Sie nickt rund eine Viertelstunde ein.

Die neugierige Jasmina wird ungeduldig, als sie die anderen Kinder Schlitteln sieht, nimmt ihren Schlitten und fährt die Schlittelbahn runter. Auf Grund des heftigen Sonneneinfalls ist ein Teil der auf einer geteerten Strasse befindlichen Schlittelbahn aper. Eine Absperrung fehlt. Jasmina sieht nicht, dass die Schlittelbahn hundert Meter weiter beim Beginn einer steilen Kurve wieder befahrbar ist, und nimmt ihren Schlitten und fährt neben der Schlittelbahn einen prächtigen Schneehang hinunter. Sie erkennt nicht, dass der Hang zu einer steilen Strassenböschung führt, und fährt in voller Fahrt über die Böschung, worauf sie rund drei Meter auf die Strasse bzw. die Schlittelbahn hinunter fällt und Kopfverletzungen erleidet und benommen liegen bleibt. Der in einem Schullager in Elm anwesende 15-jährige Lukas Spirig, ein pubertierender Lümmel, sieht zwar, wie das Mädchen runter fällt, kann aber auf Grund übersetzter Geschwindigkeit nicht bremsen und den Schlitten richtig lenken. Er prallt heftig in Jasmina, grölt und fährt weiter.

Erst ein paar Minuten später kommt der Lehrer von Lukas zur Unfallstelle und alarmiert die Rettungskräfte. Der Rettungsdienst schätzt die Schwere der Verletzung von Jasmina falsch ein und packt sie in den Rettungsschlitten, um ins Tal hinunter zu fahren, anstatt die REGA zu benachrichtigen. Jasmina erbricht sich auf dem Weg und erstickt an dem Erbrochenen, hätte aber nicht sterben müssen, wenn die REGA herbeigeholt worden wäre. Gleichwohl wäre sie als Folge des Schädel-Hirn-Traumas bleibend invalid geblieben.

Variante: Jasmina stirbt nicht, trägt aber schlimmere Verletzungsfolgen davon.

* * *

Wer haftet wem wofür? Welche Sozialversicherungsleistungen stünden Jasmina zu, wenn sie nicht getötet worden wäre?

Fall 3: Manuela und das Garagentor

Manuela Krummenacher, geb. 20.06.1992, Schülerin zweite Primarklasse, lebt in Kriens bei ihren Eltern und den zwei Geschwister. Sie ist am 30.04.2010 an der Waldheimstrasse 8, 6010 Kriens (Eigentümerin der Liegenschaft ist die Luzerner Pensionskasse) tragisch verunfallt.

Aus dem Polizeirapport:

Situation

Bei unserem Eintreffen wurden wir von einer grösseren Anzahl Personen erwartet. Die Einfahrt zur Tiefgarage befindet sich auf der Höhe der Waldheimstrasse 8 in Kriens. Das Garagentor stand offen. Ca. Mitte des Tores, eingeklemmt zwischen Torkante und Sturz waren die Beine eines Kindes ersichtlich. Die elektrische Steuerung des Tores war durch Anwohner abgeschaltet worden. Der Kopf des Kindes konnte nicht erreicht werden. Eine manuelle Bewegung des Tores war nicht möglich. Geeignete Werkzeuge waren zu dieser Zeit nicht verfügbar. Besonderes: Beim Kind war keine Atmung ersichtlich, der Puls war nicht fühlbar und das Gesicht zeigte eine dunkelblaue Färbung. Es war nicht ansprechbar.

Befreiung des Kindes

Nachdem geeignete Werkzeuge beigebracht werden konnten gelang es, die Führungsstange des elektrisch gesteuerten Antriebes zu lösen. Nun konnte das Tor manuell bewegt werden. Die Befreiung des Kindes erforderte ein extrem sorgfältiges Arbeiten. Es hatte den Kopf stark in den Nacken abgewinkelt, was bei ruckartigen Bewegungen eventuell zu einem Genickbruch hätte führen können. Bei der Befreiung waren sowohl die Feuerwehr wie auch die Ambulanz 144 vor Ort.

Reanimation

Die Reanimation erfolgte durch das 144-er Team. Nach der langen Reanimationszeit wurde das Kind in Begleitung der Eltern in die Intensivstation des Kinderspitals Luzern überführt.

Verletzungen

Krummenacher Manuela erlitt schwere innere Verletzungen. Sie befindet sich zur Zeit in der Intensivstation des Kinderspitals in Luzern. Äussere Verletzungen waren bei der Bergung keine ersichtlich.

Unfallhergang

Krummenacher Manuela befand sich zur fraglichen Zeit auf der Aussenseite des elektronisch gesteuerten Tiefgaragentores. Sie stand mit Front zum Tor. Als sich das Tor auf noch nicht vollständig abgeklärte Art und Weise öffnete, wurde sie mit hochgehoben. Da das Tor über keinerlei Personensicherungen verfügt, wurde das Kind zwischen Torrahmen und Betonsturz eingeklemmt. Während Manuela von Aussen vermutlich mit dem Haustürschlüssel an der Fluchttüre des Garagentores hantierte und zudem grösstwahrscheinlich auf der Kante der Lüftungsöffnung stand, spielten zwei Mädchen im Innern der Garage. Die beiden Mädchen fuhren mit ihren Kickboards in der Garagenanlage umher. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sie beim Befahren der Magnetschwellen das Öffnen des Garagentores ausgelöst haben. Die Tiefgarage befindet sich unterhalb des Mehrfamilienhauses Waldheimstrasse 8. Von der Waldheimstrasse her gesehen beschreibt die Zufahrt zu der Tiefgarage eine Linkskurve. Von der Waldheimstrasse her ist das Garagentor nicht einsehbar. Das elektrisch gesteuerte Garagentor kann von aussen mittels Fernbedienung oder Schlüssel geöffnet werden. Von innen lässt sich das Tor entweder durch die Fernbedienung oder das Befahren der Magnetschwellen öffnen.

Unfallfolgen

Manuela Krummenacher erlitt ein schweres Thoraxkompressionstrauma mit anoxischer Hirnschädigung mit schwersten bleibenden Beeinträchtigungen im kognitiven und motorischen Bereich (spastische Tetraparese armbetont, schwere Schluckstörung) und befindet sich seither im Wachkoma (apallisches Syndrom).

* * *

Wer haftet wem wofür? Wie würden Sie prozessual vorgehen, wenn die Haftung von den potentiellen Haftpflichtigen bestritten wird?

Zur Inspiration: <http://www.sendungen.sf.tv/rundschau/Sendungen/Rundschau/Archiv/rundschau-vom-26.05.2010>

Der verletzte Jugendliche

Fall 4: Sekundarschüler Ernst stürzt aus dem Fenster

Der 14-jährige Ernst Müller besucht in Winterthur die zweite Sekundarklasse. Am Mittwochmorgen, 19.01.2011, ereignet sich in der Pausenhalle ein verhängnisvoller Disput zwischen Ernst Müller und Heinrich Vogelsang. Die beiden Jünglinge und Klassenkameraden streiten darum, wer in der kalten Pausenhalle auf dem warmen Radiator beim Fenster sitzen darf.

Nach einem verbalen Hin und Her versetzt Heinrich Ernst einen Schlag; Ernst strauchelt rückwärts und fällt rücklings in die Glasscheibe, die in der Pausenhalle vom Boden bis zur Decke reicht. Das Glas bricht, Ernst fällt rund drei Meter auf die Quartierstrasse herunter und bricht sich dabei den 4. Halswirbel, was eine Tetraplegie zur Folge hat. Er befindet sich zur Zeit im Paraplegiker-Zentrum in Nottwil; dieses wird er im Februar 2012 verlassen. Ein Tag in der Klinik kosten CHF 1 000.–.

Die Kantonspolizei hat mittlerweile die Unfallursachen ermittelt und festgestellt, dass

- der Architekt, der das auf das Herbstschuljahr 2005 in Betrieb genommene Schulhaus geplant hat, kein Sicherheitsglas vorgesehen hat,
- der Schulhausabwart den Mojave-Wüstenkaktus, der als Abschränkung vor dem Fenster stand, entfernt hat, weil er abgestorben war, und
- keine Pausenaufsicht zirkulierte; die fragliche Lehrerin zog es vor, im warmen Lehrerzimmer einen Espresso zu trinken.

Bei der Besprechung übergeben Ihnen die Eltern eine Kopie der Versicherungspolice der Helsana, woraus hervorgeht, dass neben der obligatorischen Grundversicherung eine Zusatzversicherung UTI besteht, wobei zu Gunsten von Ernst ein Invaliditätskapital von CHF 300 000.– versichert ist. Die Familie Müller ist zudem Mitglied der Paraplegiker-Gönnervereinigung.

Die Mutter besucht Ernst am Dienstag und Donnerstag sowie an den Wochenenden zusammen mit dem Vater. An den restlichen Tagen wird Ernst von Verwandten und Schulkameraden besucht. Mutter Müller hat ihren 80%-Teilzeitjob per 01.05.2010 aufgegeben, um sich um ihren Sohn kümmern zu können. Dadurch entsteht bei ihr eine Erwerbseinbusse von CHF 39 000.– pro Jahr. Die Eltern beabsichtigen, ihr 2000 gekauftes Einfamilienhaus rollstuhlgerecht umzubauen; die voraussichtlichen Umbaukosten betragen rund CHF 100 000.–. Ob

Ernst Müller eine berufliche Ausbildung machen kann, steht nicht fest; er hätte ohne Unfall eine KV-Lehre bei der UBS in Winterthur absolvieren können.

* * *

Die Eltern möchten von Ihnen wissen, gegen wen sie in ihrem Namen und demjenigen ihres Sohnes welche Forderungen erheben können.

Fall 5: Allein im Wald verletzt

Martin Dürst, wohnhaft im Kt. Solothurn, ist ein Naturbursche durch und durch. Er arbeitet als Forstwartlehrling (erstes Lehrjahr, im dritten Monat) bei der Forstbetriebsgemeinschaft der Gemeinden X, Y und Z. Martin Dürst wollte sich nach der Forstwartlehre zum Förster weiter ausbilden lassen. Zudem war es sein inniger Wunsch, spätestens zum Zeitpunkt der Pensionierung des Vaters, den elterlichen Bauernhof zu übernehmen, den er im Nebenerwerb führen wollte. Da es sich um einen bäuerlichen Kleinbetrieb handelt, ist ein existenzsicherndes Einkommen nur bei gleichzeitiger Haupttätigkeit als unselbständig Erwerbstätiger erzielbar. Martin Dürst half in seiner Freizeit und während der Ferien seinen Eltern auf dem Bauernhof, weil sein Vater nur noch eingeschränkt arbeitsfähig ist und eine Viertelrente der IV erhält.

Martin Dürst war am 08.11.2006 im Waldgebiet seiner Wohngemeinde X auf Weisung seines Vorgesetzten hin allein – Sichtkontakt mit dem Vorgesetzten bestand alle halbe Stunde – mit Fällarbeiten beschäftigt, als ein herabfallender Baumstamm ihn unter sich begrub und schwer verletzte. Dies geschah deshalb, weil Martin Dürst einen sog. Stützbaum fällte und sich dessen vermutlich nicht bewusst war, so dass die durch den Wegfall des Stützbaumes destabilisierte Buche, die sich hinter ihm befand, ihn erschlug, ohne dass er rechtzeitig hätte reagieren können. Martin Dürst blieb dann etwa 20 Minuten mit unterbrochener Sauerstoffversorgung zum Gehirn unter diesem eingeklemmt, ehe er von seinem Vorgesetzten entdeckt und aus dieser misslichen Lage befreit wurde.

Als Folge dieses schweren Arbeitsunfalls liegt Martin Dürst seither im Wachkoma in einem für körperlich Schwerstbehinderte im Wohnheim Tangram in Bubendorf/BL und ist zeitlebens auf intensive Pflege und Betreuung angewiesen. Die derzeitigen Pflegeheimkosten belaufen sich auf CHF 19 500.– pro Monat. Verletzungsbedingt muss Martin Dürst regelmässig für mehrere Wochen ins REHAB Basel. Während dieser Zeit fallen doppelte Kosten an: einmal für das Wohnheim, ein anderes Mal für das REHAB. Das Wohnheim verrechnet pro Monat CHF 11 000.– an Martin Dürst und CHF 8 500.– dem Kanton Solothurn. Die Eltern von Martin Dürst haben der SUVA und der Krankenkasse Kostenübernahmegesuche eingereicht, die noch nicht beantwortet worden sind. Martin Dürst musste deshalb das Invaliditätsrisikokapital von CHF 750 000.–, das er von der Krankenkasse erhalten hat, die Hilflosenentschädigung der SUVA und seine Invalidenrente verwenden, um die Pflegekosten zu bezahlen.

Der Kanton Solothurn hat vorläufig und unter Vorbehalt den Betrag von CHF 8 500.– (Betriebsbeitrag und EL) bezahlt, vertritt in einem Schreiben an das Wohnheim nunmehr die Auffassung, nichts bezahlen zu müssen, da Martin Dürst im Kanton Solothurn untergebracht werden könnte. Zu allem Übel erhalten die Eltern auch von der Unfall- und der Krankenversicherung schlechte Nachrichten. Die Unfallversicherung stellt sich auf den Standpunkt, keine doppelten Kosten zu übernehmen (die SUVA bezahlt jeweils die Kosten des REHAB)

und zudem nur die Kosten für medizinische Pflege (Behandlungspflege), nicht aber die restlichen Kosten entschädigen zu müssen. Die Krankenkasse will gar nichts bezahlen, weil das Wohnheim nicht auf der Pflegeheimliste des Kt. Solothurn ist und die Kosten von CHF 19 500.– ohnehin über dem gesetzlichen Pflegeheimtarif liegen.

* * *

Die Eltern von Martin Dürst suchen Sie auf und möchten wissen, wer die Pflegekosten, den Erwerbsausfall und den sonstigen Schaden zu tragen hat. Insbesondere interessiert sie auch, ob ihre Auslagen und der Erwerbsausfall im Zusammenhang mit den Besuchen von Martin im Spital und Heim und der Anstellung von Hilfskräften zu entschädigen sind und ob sie und die ältere Schwester von Martin, die nicht mehr auf dem Hof lebt, ein Schmerzensgeld zu Gute haben.

Fall 6: Céline und Yasmin ein ungleiches Paar

Corinne Prager erlitt im Alter von 16 Jahren eine schwere Lungenembolie. Seit-her ist sie gelähmt und vollständig auf die Pflege und Betreuung durch Dritte an-gewiesen. Trotz der vollständigen Lähmung ist Corinne Prager wahrnehmungs-fähig und in der Lage zu kommunizieren. Vermutete Ursache der Lungenembo-lie stellt die Einnahme der Antibabypille Yasmin dar.

Corinne Prager lebt seit Sommer 2010 im Neurologischen Rehabilitationszent-rum in Gailingen (D) (<http://www.hegau-jugendwerk.de>). Dort wird sie von ih-rer in Schaffhausen lebenden Mutter, Claudia Prager, die ihre Erwerbstätigkeit auf 50 % reduziert hat, jeden Nachmittag während mehrerer Stunden besucht. Ferner kümmern sich die Schwester Jennifer sowie der von Mutter und Tochter Jennifer getrennt lebende Vater mehrmals pro Woche um sie.

Der Aufenthalt Rehabilitationsklinik Gailingen (D) ist nur noch bis Ende 2011 möglich. Corinne Prager wünscht sich, zu Hause durch ihre Mutter und ihre Schwester Jennifer, die eine Ausbildung als Pflegeassistentin abgeschlossen hat, betreut zu werden. Mutter und Schwester sind dazu bereit. Eine Betreuung durch die Angehörigen muss mit der Spitex und den beteiligten Kostenträgern organi-siert werden.

Bis zum Vorliegen eines definitiven Betreuungs- und Pflegekonzepts wird Corin-ne Prager vorübergehend in einem geeigneten Heim untergebracht werden müs-sen. Angedacht ist eine Unterbringung im Wohnheim Sonnenrain in Zihl-schlacht (<http://www.sonnenrain.ch>) oder im Rehabilitationszentrum Affoltern am Albis (http://www.kispi.unizh.ch/Rehabilitationszentrum_de.html).

* * *

Wer hat wem welche Ersatzleistungen zu erbringen? Wie würden Sie prozessual vorgehen, wenn die Haftung vom Medikamentenhersteller bestritten wird?

Fall 7: Wenn die Tauchferien schlimm enden

Die lebenslustige Florence studiert Jus an der Uni St. Gallen. Die 25-Jährige arbeitet als Werkstudentin bei einer Zeitung und verdient jährlich CHF 25 000.–. Während der Semesterferien im Sommer 2010 war sie mit ihrem Lebenspartner auf einer Karibikinsel, wo beide ihrem Hobby, dem Tauchen, frönen wollten. Gebucht hatten sie die Reise beim Reisebüro Adventure AG mit Sitz in St. Gallen. Da Florence und ihr Freund schlechte Erfahrungen mit dem Mieten von Tauchausrüstungen gemacht haben, nahmen sie ihre eigene, eben erst erstandene Ausrüstung mit. Als Florence ihren ersten Tauchgang unternahm, merkte sie beim Auftauchen, dass ihre Beine nicht mehr richtig funktionierten. Sie geriet in Panik und gelangte zu schnell an die Oberfläche. Eine bleibende Lähmung an den Beinen war die Folge. Im Nachhinein wurde festgestellt, dass der Tauchcomputer defekt war und keinen Alarm auslöste, als Florence zu schnell auftauchte.

Florence wurde mit der Rettungsflugwacht in die Schweiz gebracht, was Kosten von CHF 20 000.– verursacht hat, und während sechs Monaten im Paraplegiker-Zentrum Balgrist behandelt, wo sie von ihren Eltern, Geschwister und ihrem Lebenspartner besucht wurde. Der Unfallversicherer (Zürich-Versicherung) des Arbeitgebers verweigert sowohl die Übernahme der Behandlungskosten als auch jedwede weiteren Leistungen mit dem Hinweis, dass es sich beim Tauchunfall nicht um einen Unfall handle und ohnehin eine Kürzung infolge Grobfahrlässigkeit zulässig wäre. Die IV vertritt die Auffassung, dass die Weiterführung des Studiums auch mit Behinderung (Rollstuhlabhängigkeit) ohne nennenswerte Beeinträchtigung möglich ist und verweigert sowohl Eingliederungs- als auch Rentenleistungen sowie die Übernahme der Behandlungskosten. Ebenso will sie keine Hilflosenentschädigung gewähren, weil Florence selbstständig leben könne.

Florence und ihr Lebenspartner sind anderer Meinung und wollen von Ihnen wissen, welche Sozialversicherungsleistungen ihnen zustehen und ob sie den Hersteller bzw. Verkäufer und/oder das Reisebüro für den übrigen Schaden (Erwerbsausfall, Behandlungskosten, Wohnungs- und Mobilitätsmehrkosten etc.) haftbar machen können und diese ferner eine Genugtuung bezahlen müssen. Florence macht geltend, sie hätte nach Abschluss des Studiums Karriere als versierte Wirtschaftsanwältin gemacht; jetzt könne sie nur noch auf einer Versicherung oder auf dem Gericht als arbeiten, wodurch eine Erwerbseinbusse ab Alter 30 von sicher CHF 80 000.– pro Jahr entstehen werde.

* * *

Quid iuris? Welchen Unterschied würde es für die Sozialversicherungsleistungen machen, wenn Florence nicht als Werkstudentin gearbeitet hätte?

Der verletzte Erwachsene

Fall 8: Verhängnisvoll

Am 15.09.2010 erlitt Klein einen Unfall, der eine hausärztliche Behandlung erforderlich machte. Gleichentags nahm der Hausarzt Staller gewisse Behandlungen vor und bestellte Klein auf den 28.09.2010 wiederum in die Praxis. Am 28.09.2010 fand die Schlussuntersuchung statt. Dabei übersah der Hausarzt Stoller unbestrittenermassen eine sich anbahnende Blutvergiftung.

Am 02.10.2010 musste Klein notfallmässig in das Universitätsspital H eingeliefert werden, wo sofort lebensrettende Massnahmen eingeleitet wurden. Diese führten nicht mehr zum Erfolg, und Klein verstarb am 03.10.2010.

Ausgehend davon, dass die Haftung des Hausarztes nicht bestritten werden kann, sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

Der Hausarzt war für seine Berufshaftpflicht bei der Versicherung A abgedeckt, wobei hier eine Kündigung der Versicherung per 30. September 2010 erfolgte. Die Versicherung A umschreibt ihre Haftung folgendermassen: «Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Als Zeitpunkt des Schadens Eintrittes gilt der Zeitpunkt, zu welchem ein Schaden erstmals festgestellt wurde. Ein Schaden, welcher vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn die betreffende Medizinalperson beweist, dass sie bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die ihre Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.»

Per 01.10.2010 war der Hausarzt Stoller bei der Berufshaftpflichtversicherung B abgedeckt, wo die Deckung folgendermassen umschrieben ist: «Versichert sind Schäden, welche auf eine Handlung zurückzuführen sind, welche während der Vertragsdauer vorgenommen wurde.»

Diesen Wechsel der Versicherungen nahm Hausarzt Stoller gestützt auf Empfehlungen des Brokers C vor, der den Hausarzt regelmässig über die Versicherungen beriet und ihm konkret Versicherungslösungen vorschlug.

Klein war seit 01.09.2003 verheiratet und hatte ein Einkommen von CHF 100'000.00 erzielt (2009/2010). Er verstarb im Alter von 43 Jahren, während seine Ehefrau 47-jährig ist. Er war unselbständig tätig und über eine Unfallversicherung sowie eine obligatorische berufliche Vorsorge abgedeckt.

* * *

Beurteilen Sie die haftpflichtrechtliche Situation des Hausarztes Stoller sowie Möglichkeiten, die ihm offen stehen, um eine allfällige Haftung abzuwenden.

Skizzieren Sie in groben Zügen, welche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen die Witwe von Klein erhalten kann.

Fall 9: Einreisen – aber wie?

Carrera hat einen Arbeitsvertrag (Übernahme eines vollzeitlichen Beratungsmandates in der Firma Z, Sitz in der Schweiz, Arbeitstätigkeit in der Schweiz) abgeschlossen. Als Stellenantritt war der 01.09.2011 vereinbart. Er reist aus dem Ausland in die Schweiz, wobei er ein in der Schweiz ansässiges Reisebüro mit der Organisation dieser Reise beauftragt hat. Das Reisebüro hatte auch den Auftrag, die erforderlichen Einreiseformalitäten zu erledigen. Carrera schliesst zudem eine Reiseversicherung ab; darin wird das Risiko einer während der Reise verursachten Invalidität bzw. das Todesfallrisiko abgedeckt; versicherte Leistungen sind eine Invaliditäts- bzw. ein Todesfallkapital.

Als Carrera am 31.08.2011, 19.00 Uhr, im Flughafen Kloten ankommt, wird ihm mangels der erforderlichen Ausweise die Einreise in die Schweiz verweigert. Er muss gleichentags ein Flugzeug besteigen, welches ihn in die USA zurückbringt. Am 1. September 2011 versucht er, die sofortige Einreise in die Schweiz zu organisieren, wobei er sich wegen der fehlerhaften Organisation durch das Reisebüro derart aufregt, dass er einen Herzinfarkt erleidet. Ohne die Arbeit aufnehmen zu können, stirbt er an den Folgen dieses Herzinfarktes und zwar am 13. September 2011. Seine Hinterlassenen wollen abgeklärt haben, welchen Versicherungsschutz Carrera in der Schweiz erlangt hat, wobei es um die Frage der Deckung bei der Unfallversicherung, bei der Vorsorgeeinrichtung bei der AHV sowie bei der Reiseversicherung geht. Seine Hinterlassenen wollen ferner die Frage geklärt haben, ob gegenüber dem Reisebüro eine Haftung geltend gemacht werden kann.

* * *

Klären Sie die massgebenden Fragen ab, wobei unabhängig davon, ob sie den Herzinfarkt als Unfall ansehen oder nicht, die Deckung durch die Unfallversicherung genau zu klären ist. Sie können diese Fragen nach schweizerischem Recht beurteilen.

Fall 10: Untersuchung – aber tüchtig!

Am 23.10.2009 erlitt Frau Kuhn einen Verkehrsunfall (Auffahrkollision). Sie meldete sich in der Folge bei der IV-Stelle zum Bezug von Leistungen an. Zur Klärung der Arbeitsfähigkeit legt die IV-Stelle fest, dass sich Frau Kuhn bei der MEDAS B begutachten habe. Diese Begutachtung fand am 13.03.2011 statt.

Im Rahmen der Begutachtung (Ausrichtung auf neurologische Abklärung), hatte Frau Kuhn verschiedene Tests zu absolvieren, wobei sie dem Ärzteteam vor einem sogenannten «Unterberger Tretversuch» mitteilte, dass sie sich gesundheitlich nicht auf der Höhe fühle. Dieser Tretversuch wurde in der Folge dennoch durchgeführt.

Am Folgetag (14.03.2011) musste sich Frau Kuhn in ärztliche Behandlung geben, weil sie zunehmend Atemschwierigkeiten hatte. Dort wurde aufgrund einer radiologischen Untersuchung ein Spontanpneumothorax festgestellt, welcher sich in der Folge zunehmend verschlimmerte, was Operationen zur Folge hatte. Es musste ihr sodann ein Rippenstück entfernt werden.

Die IV-Stelle spricht letztlich Frau Kuhn gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50% eine Rente zu, wobei die Einschränkungen im Lohnbereich als erheblich bezeichnet wurden.

Frau Kuhn vertritt die Auffassung, es sei anlässlich der durch die IV-Stelle angeordneten Begutachtung fehlerhaft vorgegangen worden, weshalb sie für den ihr entstandenen Schaden (gegenüber wem auch) eine Haftung geltend machen will.

* * *

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu den massgebenden Fragen.

Fall 11: Tragisch

Frau Farni ist 33-jährig und Mutter von zwei Kindern. Sie ist verheiratet und zu 60% als kaufmännische Angestellte tätig (Jahreseinkommen: CHF 40 000.–). Sie verfügt über eine privat abgeschlossene Unfallrisikoversicherung, wo als versichertes Ereignis ein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG abgedeckt wird; beim Eintritt einer (unfallbedingten) Invalidität wird ein bestimmtes Kapital erbracht.

Sie ist zusätzlich als Parlamentarierin in ihrer Wohnortsgemeinde (Stadt Z) gewählt, wobei sie hier für die Parlamentstätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 10 000.– erhält.

Am 15.03.2011 wird sie von heftigen Kopfschmerzen befallen. Angesichts der Situation muss sie sich um 02.00 Uhr nachts in das Kreisspital O begeben, wo sie neurologisch untersucht wird. Es wird festgestellt, dass wahrscheinlich eine Hirnblutung eingetreten ist, und es muss in Aussicht genommen werden, eine Operation durchzuführen, was aber aus Kapazitätsgründen erst am Nachmittag des betreffenden Tages möglich ist. Frau Farni wird in ein Einzelzimmer gebracht, wo sie sich hinlegen kann. Am früheren Morgen erwacht sie und will sich zur Toilette begeben. Dabei tritt eine weitere Hirnblutung auf, in deren Folge Frau Farni stürzt und sich schwerste Kopfverletzungen zuzieht.

In medizinischer Hinsicht steht fest, dass sie eine Erwerbstätigkeit hier nicht mehr ausüben kann, und auch bei der Haushaltstätigkeit schwer eingeschränkt ist. Sie muss zudem in allen wesentlichen Lebensbereichen eine Dritthilfe beanspruchen.

* * *

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu allen massgeblichen Fragen und beziffern Sie so konkret wie möglich diejenigen Leistungen, welche beansprucht werden können.

Fall 12: Vielfältig tätig

Herr Fehlmann ist im Beratungs- und Managementbereich tätig. Er hat zwei GmbH's aufgebaut, bei denen er je angestellt ist (Jahreseinkommen jeweils CHF 180 000.–). Daneben übt er eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, wobei hier Einkommen zwischen jährlich CHF 110 000.– und CHF 250 000.– erzielt werden. Er verfügt – neben den obligatorischen Versicherungen – über eine private Taggeld- und Rentenversicherung, welche zudem eine Prämienbefreiung beim Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorsieht.

In zeitlicher Hinsicht wendet er etwa 50% seiner Arbeitszeit für die selbständige Tätigkeit auf. In den beiden GmbH's ist er zu je rund 25% tätig. Am 03.08.2011 muss er sich einem an sich harmlosen Eingriff im Spital unterziehen. Vorgängig muss ihm dabei eine Blutprobe abgenommen werden. Bei diesem Vorgang durchsticht die medizinische Praxisassistentin die Bindegewebe-Aponeurose, was ein sehr selten auftretender Zwischenfall ist. Es entwickeln sich daraus weitergehende Probleme, welche letztlich dazu führen, dass er den (rechten) Arm nicht mehr einsetzen kann. In ärztlicher Hinsicht wird festgehalten, dass er für die bisherigen Tätigkeiten zu noch 50% arbeitsfähig ist. Es ist dabei ein Endzustand eingetreten.

Herr Fehlmann wendet sich an Sie und bittet Sie darum alle sich stellenden Fragen zu beleuchten und hinreichende Antworten zu geben. Insbesondere interessiert er sich dafür, wie er seine zukünftige berufliche Tätigkeit überhaupt ausgestalten soll.

* * *

Stellen Sie ein Argumentarium zusammen, welches:

- *möglichst hohe Versicherungsleistungen für Herrn Fehlmann bewirkt (Standpunkt Fehlmann);*
- *möglichst tiefe Versicherungsleistungen bewirkt (Standpunkt der verschiedenen Versicherungen).*

Entscheiden Sie sich in der Folge dafür, welches die aus Ihrer Sicht zutreffende Auffassung ist.

Fall 13: Mayday, der Heli stürzt ab!

Auf dem Flugplatz Dübendorf findet regelmässig die vordienstliche Eignungsabklärung SPHAIR für angehende Militärpiloten statt, der neben dem Eignungstest einen Flugkurs beinhaltet. Der zackige Offizier Jack Fux ist der Instruktor und macht mit den Teilnehmern jeweils einen Helikopterflug. Armin Meier, 19-jährig, eben erst die Berufslehre als Maurer abgeschlossen und voller Tatendrang, nimmt an diesem vordienstlichen Kurs teil und hofft, den Eignungstest zu bestehen. Er hat keine Angst, als Jack Fux ihn an einem ziemlich nebligen Herbsttag auffordert, sich für den Heliflug bereit zu machen.

Kurz nach dem Start des Helikopters merkt Armin Meier, dass Jack Fux nach Luft ringt und es ihm wohl nicht so gut geht. Der Helikopter gerät ausser Kontrolle und stürzt ab. Der Helikopter prallt auf das Dach des eben erst neu gebauten Einfamilienhauses von Anita und Peter Wohlwend und beschädigt dieses. Ein Teil des Wracks stürzt vom Dach und nachher die steile Böschung hinab in den Garten der Nachbarliegenschaft, die Martin Müller gehört, und zerstört dessen Rosenzucht komplett. Martin Müller informiert die Sicherheits- und Rettungskräfte, die in der Folge mit einem Grossaufgebot vor Ort einen teuren Einsatz leisten.

Anita Wohlwend erschrickt zu Tode ob des plötzlichen Einschlags, nicht zuletzt weil sie sich im Dachgeschoss in unmittelbarer Nähe beim Bügeln der Wäsche befindet. Der Miteigentümer Peter Wohlwend ist zwar ausser Haus, wird aber von der Polizei telefonisch falsch informiert, dass seine Ehefrau getötet worden sei und bricht darob in Tränen aus. Getötet wurde aber nicht Anita Wohlwend, sondern Jack Fux – er hinterlässt seine Ehefrau Maria Fux und zwei kleine Kinder. Ob der Herzinfarkt oder der Absturz den Tod verursacht haben, ist unklar. Armin Meier schliesslich hatte Glück im Unglück. Er erlitt «nur» eine schwere Beckenfraktur mit Harnröhrenabriss. Seither leidet er an häufigen Blasen- und Nierenbeckenentzündungen und an Erektionsstörungen. Eine Militärpilotenkarriere ist nicht mehr möglich.

* * *

Wer hat wem welche Ersatzleistungen zu erbringen? Wie sähe die Rechtslage aus, wenn Jack Fux schwer verletzt worden wäre und nachträglich an einem Herzinfarkt stirbt?

Fall 14: Der Verwandtenbesuch endet tragisch

Die italienische Staatsangehörige Giuseppina lebt in der Schweiz und ist mit dem feurigen Rodolfo Stromboli verheiratet. Ihre Ehe ist kinderlos geblieben. Giuseppina besorgt den Haushalt und betreibt ein Nähatelier, während Rodolfo als Akkordmaurer erwerbstätig ist. Vom Heimweh getrieben, fährt Giuseppina an Weihnachten 2010 nach Neapel zu ihren Verwandten. Sie benützt auf Anraten ihres Gatten dessen neuen Lancia (SG 20 000) und nicht ihren alten, rostigen Fiat (SG 10 000). An Heiligabend besucht sie zusammen mit ihrem Cousin Pietro Tante Violetta, die etwas ausserhalb von Neapel wohnt. Giuseppina ist froh, den Lancia mit den Winterreifen dabei zu haben, sind die Strassen Neapels doch auf Grund eines Kälteeinbruchs glatt.

Gegen Mitternacht fahren Giuseppina und Pietro in die Stadt zurück. Da Giuseppina bei ihren Eltern wohnt und der etwas ängstliche Pietro zu Fuss die Wegstrecke zu seiner Wohnung nicht gehen möchte, bringt sie ihn mit dem Auto nach Hause. An einer Kreuzung meint Giuseppina, in die Via Caribaldi abbiegen zu müssen. Sie stellt den Blinker und will abbiegen, da insistiert Pietro, sie müsse geradeaus weiterfahren und an der nächsten Kreuzung in die Via Santa Cecilia einbiegen. Giuseppina «reisst» das Steuer herum und biegt in die Hauptstrasse ein. Dieses Manöver und die glatte Strassenoberfläche führen dazu, dass der Lancia zu schleudern beginnt, die Strasse überquert und in die Hausmauer des gegenüberliegenden Bankgebäudes prallt. Nicht nur das Auto erleidet einen Totalschaden, auch Giuseppina und Pietro werden schwer verletzt. Der Mauer des Bankgebäudes geht es den Umständen entsprechend gut.

Beide werden von der Ambulanz in nächstgelegene Spital gebracht. Giuseppina hat mehrere Knochenbrüche erlitten und ist zudem am Kopf schwer verletzt, was zur Folge hat, dass sie während mehreren Tagen im Koma liegt. Pietro geht es verhältnismässig gut; er hat eine Schramme im Gesicht und kann bald das Spital, sicher noch vor dem Silvester verlassen. Kaum ereilt Rodolfo die Nachricht des Unfalls, begibt er sich zu seinem Arbeitgeber und bittet um ein paar Freitage. Da er nur noch drei Ferientage zu Gute hat, willigt der Arbeitgeber nur ein, wenn er ab dem vierten Tag den Lohn nicht bezahlen muss. Rodolfo eilt mit dem alten Fiat zu Giuseppina und bleibt bis zu ihrer Entlassung am 18.03.2011. An diesem Tag wird Giuseppina in die Schweiz verbracht und in der Klinik Valens für einen weiteren Monat behandelt. Bei Giuseppina wird seitens der Ärzte eine medizinisch-theoretisch Invalidität von 45% diagnostiziert, während die IV von einer 30%-igen Erwerbsunfähigkeit ausgeht.

Giuseppina kann ihr Nähatelier nicht weiter führen und muss es mit Verlust verkaufen. Eine allfällige Invalidenrente der IV deckt den Erwerbsausfall nicht vollständig. Wenn tatsächlich keine Invalidenrente der IV geschuldet wird, beträgt der Gewinnausfall CHF 20 000.– bzw. die Umsatzeinbusse CHF 60 000.– pro Jahr. Rodolfo sind Reise- und Unterkunftskosten in Höhe von CHF 5 000.– entstanden. Der Erwerbsausfall für die zweieinhalb Monate, die er in Neapel statt

auf der Baustelle zugebracht hat, beläuft sich auf CHF 15 000.–. Der neue Lancia hat CHF 45 000.– gekostet. Zu allem Übel vertritt die Zürich-Versicherung, Haftpflichtversicherer des Lancia (SG 20 000), die Auffassung, dass sie für den Selbstunfall nicht ersatzpflichtig sei. Giuseppina könne gegenüber ihrem Ehegatten weder Schadenersatz- noch Genugtuungsansprüche geltend machen und habe ohnehin grobfahrlässig den Unfall verursacht. Zudem wird geltend gemacht, dass sich der Unfall in Italien zugetragen habe und deshalb von vornherein keine Haftung bestehe könne; selbst wenn all dies nicht zuträfe, wäre mittlerweile die Verjährung eingetreten. Der Ehemann könne für seinen Schaden in jedem Fall keine Leistungen beanspruchen.

Der feurige Rodolfo kommt zu Ihnen und will wissen, ob die «Zurighese» zu Recht sämtliche Leistungen verweigern kann. Der Versicherungspolice entnehmen Sie, dass neben der Haftpflichtversicherung eine Insassen- und eine Teilkaskoversicherung bestehen. Giuseppina besitzt neben der obligatorischen Grundversicherung bei der ÖKK eine Risikounfallversicherung (Klasse 14), ist sonst aber nicht weiter gegen Unfall versichert.

* * *

Giuseppina und Rodolfo beauftragen Sie mit der Interessenwahrung. Welche Ansprüche machen Sie gegenüber wem geltend?

Fall 15: Doppeltes Schädelhirntrauma

Manfred Angst, selbstständigerwerbender Gipser, hat am 08.07.2009 einen Verkehrsunfall erlitten, als ein BMW-Fahrer und wurde mit Verdacht auf ein Schädel-Hirn-Trauma (Glasgow Coma Scale 14) ins Kantonsspital Winterthur eingeliefert.

Der Gesundheitszustand von Manfred Angst verschlechterte sich in der Nacht vom 17./18. Juli 2009. Manfred Angst erlitt einen Kollaps des linken Lungenflügels, der zu spät entdeckt und adäquat behandelt wurde. Die Sauerstoffversorgung von Manfred Angst war während maximal 120 Minuten ungenügend. Die ungenügende Sauerstoffversorgung hat am Ort der vorbestehenden Traumaläsion und global eine weitere Hirnschädigung verursacht. Folge davon sind globalmotorische Störungen, eine Sehnervverletzung, ein starker Tremor der Hände und eine fehlenden Feinmotorik sowie eine ausgeprägte Gangataxie.

Nachdem Manfred Angst vom 08.07. bis 02.08.2009 im Kantonsspital Winterthur versorgt wurde, befand er sich vom 03.08. bis 06.12.2009 in der Reha-Klinik Bellikon. Seit dem Austritt kann Michel Aeberli wieder zusammen mit seiner Ehefrau Andrea Angst sowie seiner 17-jährigen Tochter leben. Beide halfen vor dem Unfall tatkräftig im Gipserunternehmen mit. Die Familie Angst wohnt seit Oktober 2010 in einer neuen Eigentumswohnung im Erdgeschoss, welche so praktisch wie möglich auf die Behinderung von Manfred Angst abgestimmt ist. Die Ehefrau war während dem Bau oft vor Ort und setzte sich immer wieder für die abgemachten und unverzichtbaren Extraeinbauten ein; sie berichtete, dass diese oftmals schlicht vergessen wurden.

Die Ehefrau ist die Hauptbezugsperson und erbringt den grössten Teil der Hilfeleistungen. Zwischendurch leistet die Tochter von Manfred Angst Hilfe bei der Betreuung und unterstützt bei Unvorhersehbarem. Die Mutter von Manfred Angst, die im gleichen Quartier wohnt, ist ebenfalls häufig für Hilfeleistungen abrufbar.

* * *

Die Ehefrau sucht Sie auf und möchte wissen, wer den Schaden trägt. Besonders beunruhigt ist Andrea Angst über den Umstand, dass sie das Wohnhaus mit Verlust verkaufen musste, um die neue behindertengerechte Eigentumswohnung finanzieren zu können, und das Gipsergeschäft mit ebenfalls grossem Verlust liquidieren musste und dadurch langjährige Arbeitnehmer ihre Stelle verlieren, die jetzt stempeln müssen.

Wer kann welche Ansprüche stellen?

Der verletzte Senior

Fall 16: Hiobsbotschaften noch und noch

Die sehbehinderte Babette Zimmermann, geb. 30.10.1931, trat im Sommer 2011 in das Blindenwohnheim «Mühlehalde» in Witikon/ZH ein, nicht zuletzt weil ihre Töchter im Kt. Zürich wohnhaft sind. Vorher, als die Sehkraft noch nicht so stark beeinträchtigt war, hielt sie sich wenige Wochen im Regionalen Pflegeheim Tannzapfenland in Münchwilen/TG auf. Ins Pflegeheim musste sie, weil sie sich bei einem Sturz den Oberschenkelhals brach und rund zwei Monate im Spital war. Da Babette Zimmermann zusätzlich an einer beginnenden Altersdemenz leidet, ist sie manchmal verwirrt und weiss dann nicht, wo sie sich befindet. So auch am 15.10.2009. Am besagten Tag ging es Babette Zimmermann den ganzen Tag bereits schlecht; der Tagdienst musste die alte Dame mehrfach ins Zimmer begleiten. Der Abend- bzw. Nachtdienst wurde am Übergaberapport kurz informiert, schenkte aber in der Folge Babette Zimmermann keine Beachtung.

So kam es, dass Babette Zimmermann ihr Zimmer und auch die «Mühlehalde» verliess. Sie überquerte die am Heim vorbeiführende Hauptstrasse und wurde von einem Auto angefahren, dessen Lenker ein 17-jähriger Schüler namens Nepomuk Schmid war, der das Auto seines Vaters nicht zum ersten Mal für eine Spritztour entwendet hat. Die altersschwachen Knochen von Babette Zimmermann brachen beim Zusammenprall wie Zundhölzer entzwei. Neben Bein- und Rippenbrüchen erlitt Babette Zimmermann auch Kopfverletzungen. Sie liegt zur Zeit auf der Intensivstation des Universitätsspitals Zürich und ist nicht ansprechbar. Noch steht nicht fest, ob sie die Verletzungen überleben wird. Sie wird in jedem Fall lange im Spital bleiben müssen.

Die beiden Töchter machen sich finanzielle Sorgen. Die Hiobsbotschaften haben kein Ende. Erst bezahlte die Krankenkasse die Spitalrechnung im Umfang von mehreren Tausend Franken nicht mit der Begründung, Babette Zimmermann sei ohne medizinische Notwendigkeit einen Monat im Spital gewesen, nur weil sie noch nicht ins Pflegeheim umplatziert werden können. Seit ihrem Übertritt vom «Tannzapfenland» in die «Mühlehalde» ist zudem ungeklärt, ob und welche Beiträge die Kantone Thurgau und Zürich der «Mühlehalde» bezahlen müssen. Verständlicherweise macht die Heimleitung Druck und will die ausstehenden Taxen von mehreren zehntausend Franken bezahlt wissen. Es kommt hinzu, dass sich auch die für die Bezahlung der Ergänzungsleistung zuständige Behörde weigert, Leistungen zu erbringen, weil Babette Zimmermann ihr früheres Wohnhaus in Münchwilen vermietet und die Hypothek vollständig abbezahlt habe. Wie soll Babette Zimmermann, die nebst den Mieteinnahmen eine einfache AHV-Rente von rund CHF 1 700.– pro Monat erhält, all diese finanziellen Lasten tragen? Die beiden Töchter, deren Ehemänner über CHF 70 000.– bzw.

CHF 180 000.– verdienen, befürchten, dass sie die Kosten der «Mühlehalde» übernehmen müssen.

Die Sorgen steigern sich, als die AXA-Versicherungsgesellschaft, Haftpflichtversicherer des Unfallfahrzeugs, schriftlich mitteilt, wegen der Entwendung des Fahrzeugs nicht haftpflichtig zu sein. Babette Zimmermann sei zudem nur deshalb verunfallt, weil sie aus der «Mühlehalde» habe entweichen können. Ohnehin sei Babette Zimmermann statistisch bereits tot und zudem bereits pflegebedürftig. Eine derart teure Spitalbehandlung mache wirtschaftlich ohnehin keinen Sinn; besser wäre es, Babette Zimmermann sterben zu lassen. Die ältere Tochter, Ruth Solenthaler-Zimmermann, erleidet ob all dieser schlechten Nachrichten einen Nervenzusammenbruch, der zur Folge hat, dass sie während eines Monats den Haushalt für ihre vierköpfige Familie nicht mehr ausführen kann.

* * *

Quid iuris? Überprüfen Sie, welche haftungs- und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche Babette Zimmermann und den beiden Töchtern zustehen und wer für die Spital- und Heimpflegekosten aufzukommen hat?

Fall 17: Haftet Rechtsanwalt Heinrich Wagner?

Ruth Kistler, geboren 12.02.1935, erlitt am 24.06.1989 als 54-Jährige einen Verkehrsunfall, infolge dessen sie Tetraplegikerin und zu 100% invalid wurde. Ruth Kistler wurde nach ihrer Entlassung aus dem Paraplegiker-Zentrum in einem Pflegeheim betreut und verstarb dort am 02.07.2004 im 70. Altersjahr an den Folgen der Tetraplegie.

Ruth Kistler wurde seit dem 06.08.1990 von Rechtsanwalt Heinrich Wagner, Fachanwalt für Erbrecht, von der Kanzlei Wagner + Müller Rechtsanwälte vertreten. Dieser reichte im Jahr 2000 Klage gegen die Haftpflichtversicherung eines der beteiligten Unfallfahrzeuge («Zürich») ein und machte den aufgelaufenen und zukünftigen Direktschaden geltend. Der Streitwert der Klage belief sich zu Beginn auf CHF 1,3 Mio. und wurde im Verlauf des Verfahrens von Heinrich Wagner auf CHF 1,67 Mio. erhöht.

Das Bezirksgericht Zürich wies mit Urteil 23.10.2006 die Klage infolge ungenügender Substantiierung überwiegend ab. Der klagenden Partei wurden drei Viertel der Gerichtsgebühr und eine Parteientschädigung von CHF 37 660.– auferlegt. Rechtsanwalt Heinrich Wagner beruhigte die Erben der Verstorbenen, er werde Berufung an das Obergericht des Kt. Zürich erheben und das Fehlurteil kehren. Er focht das bezirksgerichtliche Urteil zwar an, auf Grund eines von seiner Sekretärin verschuldeten Fristversäumnisses trat das Obergericht des Kt. Zürich aber nicht auf die Berufung ein. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich wurde rechtskräftig.

Rechtsanwalt Heinrich Wagner schloss das Mandat in der Folge ab und bemerkte, dass das Obergericht des Kt. Zürich das bezirksgerichtliche Urteil, wenn überhaupt, nur in Teilen gedreht hätte. Er verrechnete den Erben insgesamt 235 Stunden à CHF 400.– und Barauslagen von CHF 17 755.–.

Die Erben von Ruth Kistler sind über den Prozessausgang und das Verhalten von Rechtsanwalt Heinrich Wagner konsterniert und wollen von Ihnen wissen, welche Schritte gegen Rechtsanwalt Heinrich Wagner eingeleitet werden können. Insbesondere wollen die Erben von Ruth Kistler wissen, ob sie Haftungsansprüche gegen Rechtsanwalt Heinrich Wagner und dessen Partner geltend machen können und wie hoch der Schaden ist, den sie erlitten haben.

* * *

Bitte erstellen Sie zur Haftung und zum Schaden, den Rechtsanwalt Heinrich Wagner verursacht hat, ein Gutachten basierend auf den Angaben des beiliegenden Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 23.10.2006 (CG010056/U), wobei sie auch überprüfen wollen, ob die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche vom Bezirksgericht korrekt festgestellt worden sind.

Fall 18: Madame Chappuis stösst auf Widerstand

Jean und Veronique Chappuis, beide 65-jährig, sind glücklich. Endlich sind sie dem Arbeitsleben entwischt und können als Altersrentner das Leben geniessen und sich ihren Hobbys (Garten und Pferdezucht sowie Reisen). Sie wollen die Deutschschweiz besser kennenlernen. Am 15.8.2010 fahren sie nach Luzern, wo sie sieben Nächte im Hotel Palace zubringen wollen. Es sind diverse Ausflüge und Konzertbesuche geplant. Der lang ersehnte Luzern-Trip hat CHF 10 000.– gekostet. Am ersten Tag beabsichtigen sie, eine Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee zu machen. Zu diesem Zweck lösen sie Tickets und fahren mit dem Motorschiff «Brunnen» los.

Beim Landemanöver in Kehrsiten-Bürgenstock fährt das Schiff mit gedrosselter Geschwindigkeit als Folge einer Unvorsichtigkeit des Kapitäns in die Ufermauer. Madame Chappuis, überrascht vom Aufprall, verliert das Gleichgewicht und fällt zu Boden. Unglücklicherweise schlägt sie mit dem Kopf an einer Sitzbank auf und bleibt bewusstlos liegen. Sie wird von der Ambulanz ins nächstgelegene Spital gebracht, wo man eine Hirnblutung feststellt, die Teile des Motorikzentrums zerstört haben. Als weitere Diagnose stellen die Ärzte ein Krebsleiden fest. Nach einem stationären Rehabilitationsaufenthalt in einer Lausanner Privatklinik, kehrt Veronique Chappuis nach Hause. Bezahlt wurde der Aufenthalt von der Krankenkasse Helsana, wo beide Ehegatten eine Spitalzusatzversicherung (private Abteilung) und eine Pflegezusatzversicherung (CURA) abgeschlossen haben.

Die einstmals aktive Rentnerin und Grossmutter von vier Enkeln (zwei sind bereits schulpflichtig) kann zwar trotz der Halbseitenlähmung noch wenige Schritte gehen, benötigt zur Fortbewegung aber einen Rollstuhl. Sie kann weder den Haushalt führen noch ihre Enkel betreuen, was sie bisher an drei Tagen die Woche gemacht hat. Ehemann Jean hilft seiner Ehefrau bei der allmorgendlichen Toilette und beim Zubettgehen und erbringt weitere Handreichungen. Der Betreuungsaufwand beträgt pro Tag vier Stunden. Da das Ehepaar Chappuis den grossen Garten und die Pferdezucht nicht mehr selbst besorgen kann, stellen sie eine Haushälterin und einen Butler an. Die Haushälterin besorgt den Haushalt und leichtere Gartenarbeiten, während der Butler für die übrige Gartenpflege und die Pferdezucht zusammen mit dem Ehemann besorgt ist. Die Bruttojahreslohnkosten für beide Hilfskräfte betragen CHF 130 000.–.

Damit sich Madame Chappuis in der Villa und im Garten mit dem Rollstuhl frei bewegen kann, wurden umfangreiche Umbauarbeiten getätigt, die CHF 350 000.– gekostet haben. Der behandelnde Arzt hat zu regelmässiger Bewegungstherapie geraten. Madame Chappuis besucht deshalb zwei Mal pro Woche die Physiotherapie und wird dazu vom Butler oder dem Ehemann mit dem für CHF 40 000.– umgebauten Rolls Royce gebracht und abgeholt. Zusätzlich hat Ehemann Jean ein für die Hippotherapie geeignetes Pferd zum Preis von CHF 25 000.– gekauft. Der Unterhalt des Pferdes kostet jährlich CHF 5 000.–.

Der Sachbearbeiter der Bâloise-Versicherungsgesellschaft, bei der die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) haftpflichtversichert ist, lehnt eine Haftung ab, da der Kapitän weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt habe. Selbst wenn eine Haftung bestehen würde, sei der Ehemann auf Grund der Beistandspflicht gehalten, seiner Ehefrau unentgeltlich zu helfen. Die übrigen Kosten, insbesondere für den Umbau des Wohnhauses und des Autos, die Anstellung des Butlerehepaars und die Anschaffung bzw. den Unterhalt des Therapiepferdes seien unangemessen hoch und in Verletzung der Schadenminderungspflicht getätigt worden. Wenn überhaupt könnte höchstens für den Haushaltschaden von Veronique Chappuis eine Entschädigung bezahlt werden, wobei jedoch von einem reduzierten Zweipersonenhaushalt ausgegangen werden müsste. Betreuungskosten von Enkelkindern seien, da ein Reflexschaden, nicht ersatzfähig, zudem könne von einem Rentnerehegatten verlangt werden, die Hälfte der Haushaltarbeit zu übernehmen. Zu berücksichtigen sei schliesslich auch das Krebsleiden, das mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zum Tod geführt hätte.

Nicht anders ergeht es der Krankenkasse Helsana, die für die von ihr erbrachten Leistungen regressieren will. Die Winterthur-Versicherungsgesellschaft wendet auch ihr gegenüber ein, nicht zu haften und ohnehin nicht für Kosten eines Privatspitalaufenthalts und Leistungen einer privaten Pflegeversicherung regressweise aufkommen zu müssen.

* * *

Das Ehepaar Chappuis ist konsterniert und beauftragt Sie, den versierten Haftpflichtanwalt, zuhanden ihres Familienanwalts ein Kurzgutachten zu verfassen, das sich zur Frage der Haftung und zur Ersatzfähigkeit der vorerwähnten Kosten äussert. Da Ihnen Ihr Ruf vorausseilt, hat sie auch die Regressabteilung der Helsana angefragt, ob sie nicht auch die Regressproblematik begutachten könnten.